

# Eltern Rat

## Vater Rat

Für Elternschaft auf Augenhöhe



## Infobrief

*Nr.05 / 2023*



Mitglied in der Landesarbeitsgemeinschaft  
Väterarbeit in Hessen



# Inhalt

**Ausgabe Mai 2023**

|   |           |
|---|-----------|
| <b>Editorial von Stephan Gutte</b>        | <b>2</b>  |
| <b>Spruch des Monats</b>                  | <b>4</b>  |
| <b>Thema des Monats</b>                   |           |
| <i>Kindesunterhalt (Webinarrückblick)</i> | <b>5</b>  |
| <b>Der Medienspiegel</b>                  | <b>11</b> |
| <b>Aus dem Familiengericht</b>            | <b>13</b> |
| <b>Vater Rat --intern--</b>               | <b>14</b> |
| <b>Termine</b>                            | <b>18</b> |
| <b>Kontakt</b>                            | <b>19</b> |

---

**Kampagne: Genug Tränen  
wird vom Vater Rat  
unterstützt**

**GENUG  
TRÄNEN**   
Kinder brauchen beide Eltern!

[https://www.instagram.com/genug\\_traenen/](https://www.instagram.com/genug_traenen/)

<https://www.genug-traenen.de>



Stephan A. Gutte  
Gründer vom  
Eltern Rat / Vater Rat

### **Liebe Freunde vom Eltern Rat / Vater Rat,**

das Thema Kindesunterhalt hat uns am 25.04.2023 in einem interessanten Webinar mit Andreas Puderbach beschäftigt. Auch wenn es nicht zu den vordergründigen Themen des Eltern Rat / Vater Rat gehört und wir uns in erster Linie um Umgang bemühen, spielt es natürlich eine wichtige Rolle. Letztlich muss jeder von uns sein Leben irgendwie finanzieren. Gerade nach der letzten Anpassung der DDT ist da eine echte Schieflage entstanden. So rutscht ein Durchschnittsverdiener schnell in den Mangelfall ab, sobald er 2 Kinder hat.

Im Thema des Monats greife ich unter anderem die Informationen aus dem Webinar nochmal auf. Im Artikel findet ihr nochmals die Grundlagen für den Kindesunterhalt und wie man auf die DDT gekommen ist.

Letztlich ist es selbst in diesem Feld immer wieder eine Einzelfallentscheidung, die durchaus kreative Spielräume zulässt.

Des Weiteren schauen wir im Bereich Neues aus den Medien wieder in die aktuellen oder auch interessanten Veröffentlichungen rund um unser Thema.

Aus den Familiengerichten habe ich das OLG Urteil zum Herausgabeanspruch eines Kindes aus 01.2023 herausgesucht. Hier hat sich das OLG Celle mit der Frage beschäftigt, was passiert, wenn ein Kind nicht herausgegeben wird. Welche Möglichkeiten habe ich in diesen Situationen.

Im Teil Eltern Rat / Vater Rat intern gebe ich erneut einen Überblick über

die Angebote, die ich im Netzwerk aufgebaut habe. Die Übersicht zwischen live Treffen, Netzwerktreffen und Mitgliedertreffen ist auch schwer zu behalten. Aber der Redebedarf ist einfach zu groß bei diesem emotionalen Thema.

Leider sehe ich es auch so, dass uns in den nächsten Jahren die Themen nicht ausgehen werden.

**In diesem Sinne  
Euer  
Stephan Gutte**

**GENUG  
TRÄNEN**   
Kinder brauchen beide Eltern!

**Der Eltern Rat / Vater Rat  
Unterstützt die Aktion  
genug Tränen**



**Mach Druck und hilf uns  
den Missstand zu beenden:  
Eltern-Kind-Entfremdung!**

Frag deinen Bundestagsabgeordneten was er  
gegen diese Form des Kindesmissbrauchs tut.

#kinderbrauchenbeideeltern  
#elternkindentfremdung  
#2023istschluss

<https://www.genug-traenen.de>

# Spruch des Monats von Jesper Juul

**“Kinder und Jugendliche, die angeblich Grenzen “austesten”, suchen gewissermaßen nach der wahren Persönlichkeit ihrer Eltern. Sie wollen wissen, wer ihre Eltern eigentlich sind und wofür sie stehen.”**

[https://familylab.de/om\\_jesper\\_juul.asp](https://familylab.de/om_jesper_juul.asp)



## **Kindesunterhalt**

### **Ergänzend zum Webinar mit Andreas Puderbach**



Bereits mehrfach war das Thema Unterhalt ein Thema im Infobrief, nun wurde es auch in den Webinaren aufgegriffen. In der Folge nochmal die Grundsätze des Unterhaltsrecht als auch Hintergründe zur DDT.

### **Das Unterhaltsrecht**

Das heutige Thema ist wohl eins der wichtigsten Themen neben dem Thema Umgang. Gerade nach einer Trennung zeigt sich bei vielen umgangsberechtigten eine erhebliche finanzielle Belastung. Neben den Kosten eines meist neu zu schaffenden Haushalts, kommt der Trennungsunterhalt des Partners und natürlich der Kindesunterhalt, um den es im Webinar mit Andreas Puderbach ging.

Aus diesen Gründen gehört die Trennung, neben der Arbeitslosigkeit und der schweren Erkrankung, zu den häufigsten Gründen von Privatinsolvenzen. Aber wem ist man eigentlich alles zum Unterhalt verpflichtet? Nach dem

Gesetz sind nur Verwandte in gerader Linie einander unterhaltspflichtig. Das sind Personen, die direkt voneinander abstammen, also Großeltern, Eltern und Kinder. Keine Unterhaltsansprüche bestehen hingegen gegenüber Geschwistern, Onkel und Tante oder Stiefeltern. Gegenüber dem Kind sind in erster Linie die Eltern unterhaltspflichtig. Zum Jahresbeginn 2008 ist eine Unterhaltsrechtsreform in Kraft getreten, ein Kernstück ist, dass der Unterhalt für minderjährige Kinder nunmehr Vorrang vor allen anderen Unterhaltsansprüchen hat. Die sogenannte Rangfolge wird im BGB § 1609 aufgelistet.

[https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/\\_1609.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1609.html)

Ist der Unterhaltspflichtige mehreren Personen gegenüber unterhaltsverpflichtet, reicht das Einkommen manchmal nicht aus, um den Unterhaltsbedarf aller zu erfüllen. In diesem Fall gibt das Gesetz vor, in welcher Reihenfolge das für Unterhaltungszwecke zur Verfügung stehende Einkommen verteilt wird. Die Unterhaltsansprüche von minderjährigen unverheirateten und privilegiert volljährigen Kindern, sind demnach grundsätzlich vorrangig zu erfüllen, d. h. vor den Ansprüchen anderer Unterhaltsberechtigter (z. B. des Ehegatten). Erst danach sind die Ansprüche von Ehegatten und Elternteilen, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtigt sind, zu berücksichtigen. Die Unterhaltsansprüche nicht privilegierter Kinder – also etwa volljährige Kinder, die sich in der Berufsausbildung befinden – gehen diesen Personen im Rang nach. Sie sind erst dann an der Reihe, wenn der Unterhaltsbedarf der vorrangigen Personen gedeckt ist und das Einkommen des Unterhaltspflichtigen für weitere Unterhaltszahlungen ausreicht. Reicht das Geld nicht für alle Gläubiger, so sind die betroffenen Unterhaltsansprüche entsprechend zu kürzen. Das bedeutet natürlich auch, dass ich beispielsweise gegenüber meinen 3 Kindern, die ja in 2. Ehe bei mir leben, unterhaltspflichtig bin. Ich muss jedoch nicht knapp 1000 € an meine Kinder überweisen, denn die Eltern können gegenüber unverheirateten Kindern die Art und Weise der Unterhaltsgewährung selbst bestimmen, sofern die Kinder im gleichen Haushalt leben. Sie können etwa entscheiden, dass der Unterhalt weitgehend im Elternhaus in Natur gewährt wird (Unterkunft, Verpflegung, Kleidung usw.). Allerdings müssen sie auf die Belange des Kindes Rücksicht nehmen. Leben die Eltern getrennt, erfüllt der Elternteil, bei dem das Kind aufwächst, seinen Unterhaltsbeitrag in der Regel durch dessen Pflege und Erziehung. Geldzahlungen werden von diesem Elternteil dann nicht erwartet. Der andere Elternteil hingegen hat Barunterhalt zu leisten. So ist es im Unterhaltsrecht geregelt, einer betreut und einer zahlt. Das ist das Leitmodell, was sich ja auch sehr deutlich auf den Umgang auswirkt. Die aktuelle Diskussion, inwieweit andere Betreuungsmodelle, wie das Wechselmodell, sich auf den Unterhalt auswirken wird seit Jahren vom Justizministerium geprüft. Dazu sollte ja die Unterhaltsrechtsreform 2019 kommen. Aber leider hat unsere scheidende Justizministerin keine Zeit mehr

dazu und somit müssen wir wohl noch einige Jahre warten bis sich hier etwas verändert.

Mit der Volljährigkeit des Kindes entfällt der Unterhalt durch Pflege und Erziehung. Dann sind in der Regel beide Elternteile barunterhaltspflichtig. Eine gerade jetzt wieder sehr aktuelle Frage ist, wie die Höhe des Kindesunterhalts ermittelt wird. Zum Jahresende werden die Sätze ja wieder um fast 6 % angehoben werden. Aber dazu später mehr.

Das Gesetz sagt hierzu nur, wie viel Unterhalt ein minderjähriges Kind mindestens benötigt (sog. Mindestunterhalt oder die 100 % der Düsseldorfer Tabelle). Eine rechtsverbindliche Regelung hierzu gibt es eigentlich nicht, aber in der Praxis wird die Höhe des Unterhalts nach der „Düsseldorfer Tabelle“ bemessen.

Die Düsseldorfer Tabelle, als wichtigstes Richtwerkzeug im Unterhalt, werden wir weiter später noch genauer betrachten.

Die Tabelle baut auf dem gesetzlichen Mindestunterhalt auf und bestimmt den Unterhaltsbedarf nach der Höhe des Einkommens. Dabei legt sie drei bzw. vier Altersstufen und mehrere Einkommensgruppen zugrunde. Mit den Tabellenbeträgen sind die regelmäßigen und gewöhnlichen Lebenshaltungskosten eines Kindes zu bestreiten.

Die Tabellenbeträge sind aber nur Leitlinien und nicht Gesetz; besteht im Einzelfall ein höherer Bedarf – etwa aufgrund einer Krankheit – kann dieser erhöhend berücksichtigt werden.

Den danach festgestellten Unterhaltsbedarf kann das Kind als Unterhalt verlangen, es sei denn, es hat eigenes Einkommen oder der barunterhaltspflichtige Elternteil ist nicht leistungsfähig. Wohl gemerkt, das Kind verlangt den Unterhalt, es wird nur vom betreuenden Elternteil vertreten.

Eigene Einkünfte des Kindes (z. B. eine Ausbildungsvergütung), sowie Erträge aus seinem Vermögen (Mieteinnahmen, Zinsen, Dividenden) mindern grundsätzlich seinen Unterhaltsbedarf. Den Stamm seines Vermögens (z. B. ein Haus, ein Sparguthaben oder ein Aktienpaket) braucht das Kind in aller Regel aber nicht zu verwerten, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Die Eltern können sich nicht ohne weiteres darauf berufen, dass sie nicht in der Lage sind, ihr minderjähriges Kind zu unterhalten. Sie sind vielmehr verpflichtet, alle verfügbaren Mittel gleichmäßig zu ihrem und des Kindes Unterhalt zu verwenden. Die Grenze der Inanspruchnahme eines Elternteils ist regelmäßig dann erreicht, wenn sein eigener notwendiger Lebensbedarf gefährdet ist. Zur Höhe des notwendigen Eigenbedarfs (Selbstbehalt) enthält die „Düsseldorfer Tabelle“ ebenfalls Empfehlungen.

Die gesteigerte Einstandspflicht der Eltern gilt auch gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, wenn diese Kinder sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden und im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben (sog. privilegiert volljährige Kinder). Der Unterhaltsanspruch dieser Kinder geht, wie



Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder, anderen Unterhaltsansprüchen im Rang vor.

Was vielen zuvor nicht immer klar ist, die Düsseldorfer Tabelle besteht aus 2 Listen. Einmal den Bedarf des Kindes und dann, der für uns umgangsberechtigte wichtige Zahlbetrag. Dieser ist um die Hälfte des Kindergeldes reduziert. Das staatliche Kindergeld dient der Entlastung der Eltern. Das Kindergeld wird jedoch grundsätzlich an den Elternteil ausgezahlt, in dessen Haushalt das Kind lebt. Der Kindergeldausgleich zwischen den Elternteilen erfolgt bei minderjährigen, unverheirateten Kindern eben durch diese hälftige Anrechnung. Die andere Hälfte bleibt bei dem Elternteil, der das Kind erzieht.

Sobald das Kind volljährig ist, entfällt die Pflege und Erziehung. Nun tragen beide Eltern die finanzielle Verantwortung. Deshalb wird bei volljährigen Kindern das ganze Kindergeld zur Deckung des Unterhaltsbedarfs verwendet. Aber wie lange muss man nun Unterhalt zahlen? Eine feste Altersgrenze, ab der ein Elternteil seinem Kind keinen Unterhalt mehr schuldet, gibt es nicht. Grundsätzlich müssen Eltern Unterhalt bis zum Abschluss einer ersten angemessenen Berufsausbildung zahlen. Nimmt das Kind nach dem Schulende keine Ausbildung auf, oder bricht es eine bereits seit längerem absolvierte Ausbildung ohne Zustimmung der Eltern ab, muss es für seinen Unterhalt grundsätzlich selbst sorgen. Ab dem 18 Lebensjahr gehen die Ansprüche direkt an das Kind über, dieses muss nun auch ggf. vor Gericht seine Ansprüche geltend machen.

Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf, einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung für einen Beruf. Dazu gehört auch die Pflicht der Eltern, nach ihren Möglichkeiten den Kindern eine Schul- oder Berufsausbildung zu finanzieren, die ihren Neigungen, Begabungen und Leistungen entspricht und geeignet ist, dem Kind eine wirtschaftliche Selbständigkeit zu vermitteln. Solange das Kind eine solche Ausbildung absolviert, ist es grundsätzlich nicht verpflichtet, daneben eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Es muss allerdings die Ausbildung zielstrebig und ohne vermeidbare Verzögerungen abschließen.

Die Finanzierung einer Zweitausbildung kann grundsätzlich nicht verlangt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht jedoch ein Unterhaltsanspruch des Kindes bei einer zusätzlichen Ausbildung.

### **Die Düsseldorfer Tabelle**

In der letzten Folge haben wir uns das Unterhaltsrecht insgesamt angeschaut. Dieses basiert in Deutschland auf der uns allen bekannten Düsseldorfer Tabelle. Auch, wenn diese keine Rechtsverbindlichkeit hat, ist mir bisher kein Fall bekannt, wo von dieser abgewichen wurde. Sie ist der geltende



Standard der Unterhaltsberechnung für Kinder nach Trennung der Eltern.

Die Düsseldorfer Tabelle dient somit als Maßstab und Richtlinie zur Berechnung des Unterhalts bereits seit über 50 Jahren. Eingeführt wurde sie im Jahre 1962 durch das Oberlandesgericht Düsseldorf.

Jedes Jahr wird diese angepasst und weist dann in der aktuellen Version, die Unterhaltsansprüche der Kinder gegen Eltern die Ihrer natural Pflicht nicht nachkommen auf. Hierbei spielt es keine Rolle, warum man der natural Pflicht nicht nachkommt. Hier werden alle gleich behandelt. Die, die dieser Natural Pflicht nicht nachkommen dürfen, da es der betreuende Elternteil nicht will und die, die sich einfach nicht um ihre Kinder kümmern wollen.

Das heutige Thema soll die Düsseldorfer Tabelle als solches sein, hier wollen wir uns 2 Themen genauer betrachten. Eine der größten Fragen ist ja, wie man auf die Zahlbeträge für Kinder kommt. Woher weiß man, wie hoch der Bedarf eines Kindes ist und wie wird der Selbstbehalt festgesetzt?

### **Der Tabellenbetrag für Kinder**

Der Mindestunterhalt für minderjährige Kinder nach der Trennung der Eltern, richtet sich nach dem Existenzminimum des Kindes und der sogenannten Mindestunterhaltsverordnung (§ 1612a BGB).

Er orientiert sich an dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum eines Kindes im jeweiligen Jahr. Im Jahr 2021 beträgt dies jährlich 5.412 Euro, mithin monatlich 451 Euro.

Dieser Betrag ist die Bezugsgröße beim Mindestunterhalt für die 2. Altersstufe (6-11 Jahre) der Düsseldorfer Tabelle.

Das Existenzminimum wird in einem Bericht der Bundesregierung (siehe Web Tipp unten veröffentlicht).

Für die anderen Altersstufen wird ein prozentualer Abschlag von 13 % (Altersstufe 0-5) bzw. ein Aufschlag von 17 % (12-17) vorgenommen.

### **Ab 01.01.2023**

In den Gehaltsstufen wird jeweils der festgelegte % Satz aufgeschlagen. So ist in der Gehaltsstufe 2 105 % des Grundbetrags zu Zahlen, in der Gehaltsstufe 5 120 % und in der Gehaltsstufe 10 160 %.

### **Der Selbstbehalt**

Der Grundbetrag für den Selbstbehalt setzt sich aus den Werten der §§ 27a SGB XII , sowie 20 SGB II zusammen, welcher auch die Hartz IV Regelsatzhöhe regelt und nach sozialrechtlichen Maßstäben das verfügbare Haushaltseinkommen für eine alleinstehende Person ohne Schulden und atypische Ausgaben widerspiegelt. Dieser liegt seit 2020 bei 432 € (446 € ab

2021) und wird fortgeschrieben. Rechnerisch müsste sich der Selbstbehalt in 2020 auf 1.072 € für erwerbstätige Unterhaltsschuldner gegenüber minderjährigen Kindern belaufen.

Dieser Regelsatz wird jedoch noch pauschal um 10 % erhöht, um etwaigen Nachteilen entgegenzuwirken, die Hartz IV bedürftige auch nicht zahlen müssen, beispielsweise GEZ Rundfunkbeitrag. Weiterhin werden hinzugerechnet die angemessenen Kosten der Warmmiete (Kaltmiete zuzüglich Nebenkosten und Heizkosten) sowie Pauschalen für Versicherungen und ein pauschaler Pufferbetrag monatlich. Um einen Anreiz der Erwerbstätigkeit zu schaffen, erhalten Erwerbstätige zusätzlich einen pauschalen Erwerbstätigen-Selbstbehalt.

ALTERSSTUFE            BERECHNUNG NACH § 1612 A ABS. 1 BGB  
MINDESTUNTERHALT

| Altersstufe        | BERECHNUNG NACH § 1612 A ABS. 1 BGB | Mindestunterhalt |
|--------------------|-------------------------------------|------------------|
| 1. (0 – 5 Jahre)   | $2.706 \times 2 : 12 \times 87 \%$  | 393 €            |
| 2. (6 – 11 Jahre)  | $2.706 \times 2 : 12 \times 100 \%$ | 451 €            |
| 3. (12 – 17 Jahre) | $2.706 \times 2 : 12 \times 117 \%$ | 528 €            |

### Erhöhung des Selbstbehalts

Eine Anhebung des Selbstbehalts kommt nur in zwei Fällen in Betracht, und zwar:

- bei unvermeidbar höheren Wohnkosten
- mehr als 50 % höheren Einkommens des anderen Elternteils

Sollte der Selbstbehalt unvermeidbar überschritten werden, so kann dieser Einzelfallabhängig in angemessener Höhe angehoben werden. Beispielhaft könnte man hier von einem Vater ausgehen, der für sein Kind im normalen Umfang Unterhaltsverpflichtungen zu erfüllen hat, dessen Warmmiete sich aber auf 490 Euro beläuft. Kann der Vater seine Wohnkosten nicht senken, so könnte der Selbstbehalt auf 1.220 Euro erhöht werden (60 Euro höher als notwendig, daher wird auch der Eigenanteil um diesen Betrag erhöht).

Für Fragen rund um das Thema Unterhalt und Finanzen könnt ihr euch an Andreas Puderbach wenden. Hier bekommt man Unterstützung. Eine der Quintessenzen aus dem Webinar ist neben den o.a. Grundsätze doch auch immer die Individualität. An kreativen Ideen im Reich des Kindesunterhalts fehlt es oft nicht, die praktische Umsetzung ist immer eine ganz andere Frage.

**E-Mail: [andreas.puderbach@web.de](mailto:andreas.puderbach@web.de)**



# Aktuelles & interessantes aus den Medien

## Was ist Eltern-Kind-Entfremdung

Nicht jede Form von Kontaktabbruch zwischen einem Kind und einem Elternteil ist Eltern-Kind-Entfremdung. Eltern und Kinder können sich auseinanderleben, es kann berechtigte Gründe wie Gewalt oder Missbrauch für einen Kontaktabbruch geben oder aber auch den Rückzug eines Elternteils aus der Beziehung zu seinem Kind. Diese Formen von Kontaktabbruch sind deutlich von Eltern-Kind-Entfremdung abzugrenzen.

Ich bin mit Markus Witt, dem Autor des Beitrags im Kontakt. Die ersten Absprachen für Webinar in der zweiten Jahreshälfte zum Thema Hochstrittigkeit sind bereits getroffen. Ich bleibe für euch dran und hoffe ihn als Vorträger gewinnen zu können.

<https://gedankenwelt.de/wie-du-in-faellen-von-eltern-kind-entfremdung-vorgehen-kannst/>

**„Loyalitätskonflikte mit Eltern sind Gift für die Seele des Kindes“**

Bindungsforscher Claus Koch spricht im Interview über glückliche und unglückliche Trennungskinder und über folgenschwere Fehler, die Eltern besser nicht begehen sollten.

Letztlich wird hier meine Hypothese bestätigt, dass es der elterliche Konflikt ist, der die Kinder beeinträchtigt.

[„Loyalitätskonflikte mit Eltern sind Gift für die Seele des Kindes“ \(fr.de\)](#)

## **GUTACHTER AN FAMILIENGERICHTEN**

*Da ist schlechter Rat teuer*

Leider hinter der Paywall, aber interessant ist allein das Datum dieses FAZ Artikels. Bereits vor über 10 Jahren stellt die FAZ hier fest: Gutachter an Familiengerichten sind oft ungenügend ausgebildet - doch sie können über die Zukunft von Kindern und Eltern entscheiden. Ihr Geschäft ist höchst lukrativ.

[Gutachter an Familiengerichten: Da ist schlechter Rat teuer - Menschen - FAZ](#)

### **Pamela verklagt Gutachterin**

Interessant dass es auch mal einen solchen Bericht gibt: Pamela ist ein süßes Mädchen aus Bielefeld, das gern Zopf und pinke Kleidung trägt. Sie geht in die erste Klasse und liebt ihren Papi Niki (36). Doch vom Vater war das Kind rund 20 Monate getrennt und musste in einer fremden Familie leben.

<https://www.bild.de/regional/ruhrgebiet/ruhrgebiet-leute/erstklaesslerin-grundlos-in-pflegefamilie-pamela-verklagt-gutachterin-83492536.bild.html>

### **Web TIP: FAMILIENGUTACHTEN PRÜFEN LASSEN**

- Psychologische Gutachten können vor dem Familiengericht eine starke Bedeutung für den zukünftigen Lebensweg von Eltern und Kindern haben.
- Der Arbeitskreis bietet an, psychologische Gutachten im Kontext des Familienrechts zu prüfen und anhand unserer Expertise Einschätzungen zu deren Qualität (fachlich, wissenschaftlich) vorzunehmen.
- Sollte erhebliche Mängel in einem Gutachten ersichtlich geworden sein, kann nach Rücksprache mit den betroffenen Eltern vom Arbeitskreis für psychologische Gutachten eine methodenkritische Stellungnahme für ein gerichtliches Verfahren erstellt werden.

[Familiengutachten | Qualitätsprüfung | Hamburg \(arbeitskreis-familiengutachten.de\)](#)

## Aus den deutschen Familiengerichten



Zur Erziehungseignung eines Elternteils bei Nichtherausgabe eines Kindes an den allein sorgeberechtigten Elternteil und Vereitelung der Vollstreckung eines Beschlusses zur Herausgabe.

<https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/2b23f41b-d186-4a52-9707-2c94196c2067>

Aus aktuellen Anlass und letztlich passend zum Thema Umgang und Aussetzen von Umgängen

Mit Beschluss vom 30.10.2018 (Az.: XII ZB 411/18) hat der BGH entschieden, dass ein, an das Rechtsbeschwerdegericht gerichteter Antrag, auf einstweilige Aussetzung der Vollziehung eines das Umgangsrecht regelnden Beschlusses in entsprechender Anwendung des § 64 Abs. 3 FamFG statthaft ist.

<https://www.herrmann-kollegen.de/aussetzung-der-vollziehung-einer-umgangsregelung/>

# Vater Rat --Intern--



## Mediatorenausbildung mit Erfolg abgeschlossen

Nach der Bearbeitung von 9 Studienbriefen, sowie einer Abschlussarbeit konnte ich Anfang diesen Monats die Zusatzqualifikation Mediator erfolgreich abschließen.

Auch wenn es leider oft nicht zu einer Mediation in unserem Themengebiet kommt, da ja die "Freiwilligkeit" eine der Grundvoraussetzungen für eine Mediation ist, werden mir die Erkenntnisse aus der Qualifikation helfen, Situationen noch besser einzuschätzen.

Die Techniken können auch unter anderen Umständen angewandt, Bewegung in verfahrenere Situationen bringen.



## Das vierte Webinar des Eltern Rat / Vater Rat steht an

Der Verfahrensbeistand, Umgangsberater und Umgangsbegleiter Robert Schneider wird uns in 2 Teilen die Themen des Verfahrensbeistands, als auch die des Umgangsbegleiters näherbringen.  
Neben den rechtlichen und theoretischen Hintergründen wird auch Platz für Fragen sein.



Robert Schneider  
Umgangsbegleitung  
Umgangspfleger  
Verfahrensbeistand

<https://www.umgangsberatung-ansbach.de/>



### Termin:

23.05.2023 und 25.05.2023 ab 19 Uhr  
per Zoom

### Kosten:

Dieses Webinar ist für Mitglieder des Eltern  
Rat / Vater Rat kostenfrei

Nichtmitglieder zahlen einen  
Monatsbeitrag der Vater Rat Mitgliedschaft  
von einmalig 5€

**Anmeldung wie immer [vater-rat@online.de](mailto:vater-rat@online.de)  
Mitglieder erhalten den Link automatisch am Tag der  
Veranstaltung**



**Das erste Live Treffen 2023 des  
Eltern Rat / Vater Rat**

**Termin: Am 18.05.2023 ist ab 18 Uhr das  
Treffen wie im letzten Jahr direkt neben  
der Weilbachhalle auf meinem  
Gartengrundstück.**

In netter Atmosphäre können wir den Tag  
ausklingen lassen, über Gott und die Welt sprechen  
und wer möchte, kann sich etwas zum Grillen  
mitbringen. Ich heize den Grill wieder an.



😊 **Suchbild: Wer sieht das Kind auf diesem Bild** 😊



**Anmeldung gern per Mail, oder einfach vorbeikommen** 😊

# Werde Mitglied beim **Eltern Rat** **Vater Rat**



<https://www.vater-rat.de/vater-rat/mitglied-werden/>

Werde zum Unterstützer des Vater Rat Netzwerkes und nehme mit Vorteilen an exklusiven Online Veranstaltungen teil. Nutze das Netzwerk exklusiv per WhatsApp Mitglieder Gruppe

Das alles für nur



**im Monat**

## **Jetzt den Eltern Rat /Vater Rat unterstützen**

Die wunderschönen Vater Rat Unterstützungstasse kann ab sofort bestellt werden.

Der Erlös fließt direkt in die Finanzierung diverser Projekte, von denen der Vater Rat, die Beratung und somit jeder profitiert.



Die Vater Rat Unterstützungstasse könnt ihr ab sofort per Mail für 20€ plus 5€ Porto/Verpackung bei mir bestellen.

vater-rat@online.de

# Termine

## des Vater Rat im Mai 2023

| Datum  | Veranstaltung   | Information   |
|--|---|---|
| 02.05.2023<br>Dienstag<br>Ab 19 Uhr<br><b>Zoom</b>             | Geschlossene Austauschgruppe in Kooperation mit der Klinik Hohe Mark          | geschlossene Gruppe<br>Anmeldung<br>vater-rat@online.de                               |
| 04.05.2023<br>Donnerstag<br>Ab 19:00 Uhr<br><b>Zoom</b>        | Vater Rat<br>Mitgliedergruppe<br>Fallbesprechung                              | <b>Mitgliedergruppe</b><br><br>Für Mitglieder des Vater Rat<br>Neuorganisation ab Mai |
| 09.05.2023<br>Dienstag<br>Ab 19 Uhr<br><b>Zoom</b>             | Offenes Netzwerktreffen der Selbsthilfe<br>offene Gruppe für freien Austausch | Platz für alle Themen<br>Link per Erinnerungsliste am Tag der Veranstaltung           |
| 16.05.2023<br>Dienstag<br>Ab 19 Uhr<br><b>Zoom</b>             | Geschlossene Austauschgruppe in Kooperation mit der Klinik Hohe Mark          | geschlossene Gruppe<br>Anmeldung<br>vater-rat@online.de                               |
| 23.05.2023<br>Dienstag<br>Vater Austauschgruppe<br><b>Zoom</b> | <b>Verfahrensbeistand<br/>Robert Schneider<br/>Webinar<br/>Teil 1</b>         | <b>Was ist der<br/>Verfahrensbeistand</b>   |
| 25.05.2023<br>Donnerstag<br>Ab 19:00 Uhr<br><b>Zoom</b>        | <b>Verfahrensbeistand<br/>Robert Schneider<br/>Webinar<br/>Teil 2</b>         | <b>Umgangspflegschaft,<br/>Umgangspfleger,<br/>begleitete Übergaben.</b>              |
| 30.05.2023<br>Dienstag<br>Ab 19:00 Uhr<br><b>Zoom</b>          | Geschlossene Austauschgruppe in Kooperation mit der Klinik Hohe Mark          | geschlossene Gruppe<br>Anmeldung<br>vater-rat@online.de                               |

---

# Kontakt:

Weitere Informationen unter [vater-rat@online.de](mailto:vater-rat@online.de)

[vater-rat@online.de](mailto:vater-rat@online.de)  
oder über das Kontaktformular auf  
[www.vater-rat.de](http://www.vater-rat.de)



Montag / Dienstag  
ab 15 Uhr  
&  
(für Mitglieder)  
nach Vereinbarung

**0152 - 34519892**

**Am besten erreicht man mich über E-Mail**

*Wenn Ihr meinen Infobrief nicht mehr bekommen wollt und ich euren Namen und eure E-Mail-Adresse ganz im Sinne der DSGVO vergessen soll, schreibt einfach eine kurze Mail an*

[Vater-rat@online.de](mailto:Vater-rat@online.de)

*Falls ihr unbeabsichtigt in meinen Verteiler gerutscht seid, entschuldige ich mich für die Belästigung. Bitte gebt Bescheid, das ich euch lösche und vergesse*

Bildquelle: Lizenzfrei von "Pixabay"

**Danke**

**Stephan Gutte**

**vater-rat@online.de**

[www.eltern-rat.com](http://www.eltern-rat.com)

[www.vater-rat.de](http://www.vater-rat.de)